Bundesrat Drucksache **332/1/94**

31.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - AS - Fz

zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der **federführende Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 340 Abs. 4 ZPO)

   In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 340 Abs. 4 die Wörter "des Vorbringens oder das Nichterscheinen im Termin" zu streichen.

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind

in der Begründung im Zweiten Teil - Die einzelnen Vorschriften - zu Artikel 1 Nr. 7

- im 1. Satz des zweiten Absatzes die Wörter "oder das Nichterscheinen im Termin",
- im letzten Satz des zweiten Absatzes das Wort "unentschuldigtes" und
- der dritte Absatz

zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Zulassung nicht rechtzeitig vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel für den Fall, daß die Partei, gegen die das Versäumnisurteil erlassen ist, ihr Nichterscheinen im Termin genügend entschuldigt, würde dem Zweck der Regelung, die "Flucht in die Säumnis" zu verhindern, zuwiderlaufen. Die Verzögerung des Rechtsstreits, die nach § 296 Abs. 1 ZPO neben der fehlenden Entschuldigung des verspäteten Vortrags Voraussetzung für die Zurückweisung ist, ist als Folge der Säumnis bereits eingetreten. Diese Verzögerung unberücksichtigt zu lassen, wenn die Partei ihr Nichterscheinen im Termin genügend entschuldigt, widerspräche einmal der Regelung des § 296 Abs. 1 ZPO, wonach die Verzögerung objektiv, d.h. ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Partei, festzustellen ist, zum andern der Regelung des § 338 ZPO, wonach auch die Zulässigkeit des Einspruchs nicht davon abhängt, ob die Säumnis verschuldet war oder nicht.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Grundbuchordnung)

Artikel 2 ist zu streichen.

Als Folge ist

- im Vorblatt unter "B. Lösung" der letzte Spiegelstrich zu streichen,
- in der Begründung
  - im Ersten Teil - Allgemeines - der Abschnitt B Nr. 7

...

(noch Ziffer 2)

- im Zweiten Teil - Die einzelnen Vorschriften - der Abschnitt "Zu Artikel 2 (Änderung der Grundbuchordnung)"

zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die vorgeschlagenen Änderungen der Grundbuchordnung können ohne Anhörung der gerichtlichen Praxis und Erörterung mit den Betroffenen (insbesondere den Notarkammern) nicht unterstützt werden.

Gegen die Streichung von § 10 Abs. 3 GBO spricht, daß bei den nicht notariell beurkundeten Erklärungen Gründe der Rechtssicherheit für die Aufbewahrung dieser Urkunden bei den Grundakten sprechen und die Grundbuchregistraturen durch derartige Vereinbarungen nur in geringem Umfang belastet werden. Insbesondere bei späteren Streitigkeiten über den Umfang von Dienstbarkeiten ist die Beweissicherung hinsichtlich der Abmachungen zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern von sehr hohem Nutzen; dieser Nutzen überwiegt den Aufwand der Inanspruchnahme von etwas Registraturraum bei den Grundbuchämtern erheblich.

Vor der verlangten Ergänzung des § 29 GBO ist abzuwarten, ob die durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz eingeführte Möglichkeit des § 10 a GBO zu einer ausreichenden Entlastung der Grundbuchregistraturen führen kann und praktikabel ist. Die vorgeschlagene Änderung des § 29 GBO würde die Praxis nahezu aller Notare grundlegend verändern; ein dahingehender Gesetzentwurf kann deshalb ohne Anhörung der notariellen Praxis nicht unterstützt werden.

B

Der **Finanzausschuß** hat von einer Empfehlung abgesehen.

...

C

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Der Freistaat Bayern hat beim Präsidenten des Bundesrates unter Berufung auf § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 670. Sitzung des Bundesrates zu setzen.

Bundesrat zu Drucksache **332/1/94**

06.06.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - AS - Fz

zu **Punkt 36 a** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren

- Antrag des Freistaates Bayern -

Aufgrund der Empfehlungen des **Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** werden die Empfehlungen der Ausschüsse in **Drucksache 332/1/94** unter Buchstabe C durch folgendes ersetzt:

C

3. Der Ausschuß für **Arbeit und Sozialpolitik**
empfiehlt dem Bundesrat,

die Beratung der Vorlage zu vertagen.

Begründung für das Plenum:

Die Auswirkungen der Novelle auf das Arbeitsgerichtsverfahren sind zur Zeit noch nicht hinreichend abgeklärt und werden noch in einer Arbeitsgruppe weitergeprüft. Angesichts der auslaufenden Legislaturperiode ist ohnehin nicht mit einer Umsetzung noch in diesem Jahr zu rechnen.

Ausgeliefert am 06. JUNI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D

4. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**
empfiehlt den Bundesrat, für den Fall, daß der Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beschließen sollte, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 4 Abs. 6 (§ 66 Abs. 2 Satz 3 - neu - ArbGG)

Artikel 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

'(6) Dem § 66 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 519 c der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung."'

Als Folge sind

in der Begründung im Zweiten Teil - Die einzelnen Vorschriften - zu Artikel 4 (Änderung weiterer Gesetze) die Absätze 2 und 3 auf Seite 42 der BR-Drucks. zu streichen.

Begründung für das Plenum:

Kurzfristige Änderungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrensrechts erscheinen z.Z. nicht zweckmäßig. Eine Arbeitsgruppe prüft derzeit umfassend, ob und ggf. wie das Arbeitsgerichtsgesetz insgesamt geändert werden muß, um wegen des erhöhten Eingangs der Klagen und Berufungen eine Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu bewirken. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte abgewartet werden, bevor ein Teilbereich der Verfahrensvorschriften geändert wird.

Auch von der Sache her ist eine Änderung des § 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG nicht angezeigt. Das Verfahren in der ordentlichen Justiz unterscheidet sich von dem in der Arbeitsgerichtsbarkeit erheblich. Mag die Einführung eines § 519c ZPO in der ordentlichen

Justiz zu einer Entlastung führen, so gilt dies nicht für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

...

Die ehrenamtlichen Arbeitsrichter müßten ohnehin zur Beratung in das Gericht bestellt werden. Es müßte eine ausführliche Erörterung des Sach- und Streitstandes mit ihnen erfolgen. In diesem Fall ist es nur ein geringer Mehraufwand, auch die Parteien noch selbst anzuhören. Andererseits wäre ein weiterer Termin für den Fall erforderlich, daß es nach der Beratung mit den ehrenamtlichen Richtern nicht zu einem einstimmigen Beschluß über die Berufung käme. Hierdurch entstünden weitere Verzögerungen.

Die Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Parteien des Rechtsstreites bewirkt eine Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung. Insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten über Dauerschuldverhältnisse in der Berufungsinstanz ist ein Vergleichsgespräch in der mündlichen Verhandlung oft erfolgreich, vermeidet Nachfolgeprozesse und trägt zur Befriedung der Parteien bei. Insgesamt ist daher nicht ersichtlich, daß eine entsprechende Geltung eines § 519c ZPO das arbeitsgerichtliche Verfahren beschleunigen und so eine Entlastung der Berufungsinstanz bewirken könnte.

Auch eine Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 1 ArbGG erscheint nicht sinnvoll. Die Parteien sind häufig in der ersten Instanz nicht vertreten und können die Folgen von Fristversäumnissen aus richterlichen Beschlüssen nicht übersehen. Ihnen sollte die - ohnehin eingeschränkte - Möglichkeit, noch neue Tatsachen vorzutragen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter mit der Einlegung der Berufung beauftragt wurde, nicht genommen werden.

Außerdem würde sich bei einer Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 1 ArbGG die Diskussion auf die Frage verlagern, ob die Verspätung verschuldet ist.

Probleme wie Substantiierung von Auflagenbeschlüssen in der ersten Instanz, ordnungsgemäße Ausübung des Fragerechts, Hinweise auf die Sach- und Rechtslage würden eine zentrale Bedeutung im Berufungsverfahren bekommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweifelhaft, ob die angestrebte Entlastung der Berufungsinstanz tatsächlich erreicht werden kann.